

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, die mit 8. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, ist es zu einigen Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern gekommen. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung wurden Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen gefallen sind, zusammengefasst und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll diesem Zuständigkeitswechsel im E-Government-Gesetz Rechnung getragen und die notwendigen legislativen Anpassungen vorgenommen werden. Den Änderungen kommt in diesem Zusammenhang in der Regel lediglich klarstellender Charakter zu oder es werden neue Einvernehmens-Regelungen eingeführt.

Mit den „Angelegenheiten des E-Governments“ fallen aufgrund der BMG-Novelle 2017 auch die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde in den Wirkungsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. In Hinkunft soll daher die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde übernehmen.

Weiters entspricht eine Fortführung der geltenden Systematik gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG nicht den Anforderungen der eIDAS-VO, mit der ab 29.9.2018 eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel eingeführt wird. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll eine explizite gesetzliche Regelung vorgesehen werden, um unzweifelhaft eine Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Anerkennung ausländischer elektronischer Identifizierungsmittel ausdrücklich anzuordnen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG „Einrichtung der Bundesbehörden...“; auf der Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG und auf „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 DSG.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 17 (§ 1 Abs. 3 und § 24 Abs. 8):

Da zur Umsetzung der Web-Zugänglichkeits-RL ein eigenes Bundesgesetz (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen werden soll, kann die bisherige Regelung zur barrierefreien Web-Zugänglichkeit für behördliche Internetauftritte im E-GovG ab dem Zeitpunkt entfallen, ab dem die Bestimmungen des WZG auf alle umfassten Websites Anwendung finden.

Zu Z 2 bis 5, 10, 14, 17 und 18 (§ 4 Abs. 8, § 4a Abs. 6, § 5 Abs. 1 vierter Satz, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 28 Z 1, 3 und 4a):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, soll den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern Rechnung getragen werden, indem die notwendigen legislativen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 6 und Z 16 (§ 6 Abs. 5 und § 24 Abs. 8):

Gemäß dem derzeit anwendbaren § 6 Abs. 5 E-GovG können sich Betroffene, die weder im Melderegister noch im Ergänzungsregister eingetragen sind, im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ohne Nachweis der Daten gemäß Abs. 4 in das Ergänzungsregister eintragen lassen, wenn sie den Antrag auf Eintragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die mit einem gleichwertigen elektronischen Nachweis der eindeutigen Identität in ihrem Herkunftsstaat verbunden ist. Der Bundeskanzler (nunmehr Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) legt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen der Gleichwertigkeit fest. Die Stammzahlenregisterbehörde hat auf Antrag des Betroffenen seine Stammzahl direkt der bürgerkartentauglichen Anwendung, bei der die Verfahrenshandlung vorgenommen wird, bereitzustellen. Die Stammzahl darf durch diese nur zur Errechnung von bPK verwendet werden.

Nach dieser alten (aber derzeit noch anwendbaren – vgl. § 25 Abs. 3 E-GovG, idF. BGBl. Nr. I 121/2017) Rechtslage wird somit für Personen die einen geeigneten ausländischen elektronischen Identitätsnachweis

verwenden, ein Eintrag im ERnP erzeugt und damit (virtuell) eine Bürgerkarte ausgestellt (diese ist ja gesetzlich eine „logische Einheit“, die eine qualifizierte Signatur mit einer Personenbindung verbindet). Voraussetzung dafür ist, dass auch der ausländische elektronische Identifizierungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist und dieser mit Verordnung des BKA (nun BMDW) als gleichwertig anerkannt wurde (E-Government-Gleichwertigkeitsverordnung – diese enthält gegenwärtig eIDs von 11 Staaten; Deutschland ist nicht darunter).

Die ab 29.9.2018 wirksame Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel (konkret sind ab diesem Zeitpunkt die von Deutschland notifizierte elektronischen Identifizierungsmittel anzuerkennen) erfließt aus der unmittelbar anzuwendenden eIDAS-VO. Aus ihr ergibt sich aber nicht, wie dies im jeweiligen Mitgliedstaat erfolgt. Diese Konkretisierungen und damit notwendigen legislativen Begleitregelungen sind von den Mitgliedstaaten vorzunehmen, was mit der Novellierung des E-GovG im Jahr 2017 in Österreich auch so geschehen ist.

Diese Regelungen bilden ein Gesamtpaket, in dem die Weiterentwicklung der Bürgerkarte zum „E-ID“ ebenso geregelt ist wie die Vorgehensweise zur Anerkennung notifizierte eIDs anderer Mitgliedstaaten. Die gesamte E-GovG-Novelle 2017 ist bereits in Kraft und rechtlich (mit Ausnahme der Pilotbetriebe für den neuen E-ID) erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem „die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen“, wobei dieser Zeitpunkt vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist (vgl. § 24 Abs. 6 E-GovG idF. BGBl. Nr. I 121/2017). Die Kundmachung ist bislang nicht erfolgt und ist auch vor dem 29.9.2018 nicht zu erwarten.

Da eine Fortführung der geltenden Systematik gemäß § 6 Abs. 5 alt nicht den Anforderungen der eIDAS-VO entspricht, bei einer unmittelbaren Anwendung der eIDAS-VO allerdings fraglich sein könnte, in welcher Weise etwa die notwendigen Eintragungen in die Register vorzunehmen oder die Personenbindung zu bilden ist, und schließlich eine „geteilte“ oder „gestaffelte“ Anwendung des neuen Rechtsrahmens ohne Inbetriebnahme des Gesamtpakets nicht vorgesehen ist, ist eine explizite gesetzliche Regelung vorzusehen, um unzweifelhaft eine Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Anerkennung ausländischer elektronischer Identifizierungsmittel ausdrücklich anzuordnen.

Zu Z 7, 8 und 19 (§ 7 und § 28 Z 2):

Die Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, hat bezüglich des Datenschutzgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes Änderungen an den Zuständigkeiten der Bundesministerien bewirkt. Waren bisher jeweils Zuständigkeiten des Bundeskanzler(amts) vorgesehen, so fällt nunmehr der Tatbestand „Rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes ...“ in den Wirkungsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Abschnitt K Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-Gesetzes 1986) und der Tatbestand „Angelegenheiten des E-Governments“ (Abschnitt F Z 26 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-Gesetzes 1986) in den Wirkungsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Es ist davon auszugehen, dass unter die Umschreibung „Angelegenheiten des E-Governments“ jedenfalls die im E-Government-Gesetz geregelten Angelegenheiten fallen. Somit gehören aber auch die Aufgaben einer Stammzahlenregisterbehörde zu den Angelegenheiten des E-Governments, ungeachtet ihrer konkreten Zuordnung zur Datenschutzbehörde.

Die Datenschutzbehörde wurde durch das Datenschutzgesetz 2000 geschaffen und zur Wahrung des Datenschutzes berufen. § 18 DSG (in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017) bestimmt die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Datenschutzbehörde nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr. Gemäß Art. 58 Abs. 6 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf aber nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) beeinträchtigen.

Es stellt sich daher die Frage, ob die bisherige Betrauung der Datenschutzbehörde mit der Funktion der Stammzahlenregisterbehörde in diesem Kontext noch angemessen ist. Die Funktion der Stammzahlenregisterbehörde umfasst staatliche Aufgaben, die mit den der Datenschutzbehörde zukommenden unabhängigen Kontrollaufgaben nichts zu tun hat. Es scheint daher nicht unbedenklich, wenn der Datenschutz-Aufsichtsbehörde in großem Umfang selbst operative Datenverarbeitungen übertragen werden, deren Rechtmäßigkeitskontrolle ihr selbst unterliegt und in deren Vollziehung sie einem Weisungsverhältnis unterliegt.

In Hinkunft soll daher die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde übernehmen. Dadurch würde auch eine Stärkung der Kontrollfunktion der Datenschutzbehörde herbeigeführt, da dann im Falle möglicher Datenschutzverletzungen – etwa im

Zusammenhang mit der Berechnung von Stammzahlen oder bereichsspezifischen Personenkennzeichen – kein Zweifel an der auch faktischen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde bestehen kann.

Die Stammzahlenregisterbehörde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedener Auftragsverarbeiter und wäre bei einem Fehlverhalten eines Auftragsverarbeiters selbst verantwortlich.

Die näheren Regelungen über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Stammzahlenregisterbehörde und dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Finanzen oder der Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiter werden durch Verordnung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundeskanzler geregelt, je nach dem, ob es sich um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen natürlicher Personen oder um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen nicht-natürlicher Personen handelt und welches Auftragverarbeiters sich der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dabei bedient.

Um künftig auf geänderte Verhältnisse und neue Anforderungen (wie z. B. durch die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises) entsprechend reagieren zu können, soll in Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden sich auch anderer oder zusätzlicher Auftragsverarbeiter bedienen zu können. Des Weiteren werden im Hinblick auf die BMG-Novelle 2017 in Abs. 2 und in § 28 Z 2 terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 1 und 2)

Bereinigung eines Redaktionsversehens im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018. In Bezug auf § 9 Abs. 2 geht die Novellierungsanordnung des Art. 57 Z 12 des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ins Leere, weil § 9 Abs. 2 das Wort „Datenanwendung“ nicht enthält.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Z 2)

Nach der Terminologie der DSGVO ist auch die Übermittlung eine Form der Verarbeitung.

Zu Z 12 und 13 (Überschrift zu § 14 und § 15)

Bereinigung eines Redaktionsversehens im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 2)

Bereinigung eines Redaktionsversehens in der E-GovG-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 7/2008.